

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Robeck

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

**Drucksache 0710/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Sicherheitsdienstleistungen und Awareness aus einer Hand?; öffentlich**

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Ist es zutreffend, dass das Projekt „City-Streife Erfurt“ beendet wurde? Wenn nein: Wurde für 2025 bereits ausgeschrieben und ggf. bereits an welchen Begünstigten vergeben?**

Das Projekt „City-Streife“ soll in 2025 fortgesetzt werden. Der geplante Beginn der Leistung ist am 30.04.2025 und endet am 31.10.2025. Die Unterlagen wurden der Verdingungsstelle zur Prüfung und weiteren Bearbeitung vorgelegt. Eine Vergabe von Sicherheitsleistungen im öffentlichem Raum erfolgte bis dato noch nicht. Infolge konnte auch kein Auftragnehmer verpflichtet werden.

- 2. Wie schätzt das Rechtsamt der Landeshauptstadt einen möglichen Interessenskonflikt rechtlich ein bzw. welche rechtlichen Risiken könnten sich aus dieser Vergabe ergeben, sollte bspw. auf Stadtfesten Sicherheitsdienstleistung und Awareness durch ein Unternehmen erfolgen? (U.a. auch hinsichtlich der Bearbeitung des Unwohlseins gegenüber Sicherheitskräften.)**

Im Rahmen des Vergabeverfahrens wurde die Eignung der Bieter durch die Landeshauptstadt Erfurt geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass der obsiegende Bieter für die zu vergebene Leistung geeignet ist. Die Eignungsbeurteilung der Landeshauptstadt Erfurt wurde durch die Entscheidung der Vergabekammer Thüringen im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren bestätigt (vgl. Vergabekammer Thüringen, Entscheidung v. 28.02.2025 – Az. 5090-250-4003/501). Auch eine sonstige Verletzung von Vergabevorschriften konnte im Nachprüfungsverfahren nicht festgestellt werden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass dem öffentlichen Auftraggeber bei der Ausschreibung öffentlicher Leistungen das sog. Leistungsbestim-

*Seite 1 von 2*

mungsrecht zusteht. Das Leistungsbestimmungsrecht ist ein zentraler Bestandteil der Beschaffungsautonomie des öffentlichen Auftraggebers. Danach hat der öffentliche Auftraggeber das Recht, den Leistungsgegenstand und dessen Eigenschaften eigenständig zu bestimmen. Dies umfasst die Entscheidung darüber, was beschafft wird, und ist dem eigentlichen Vergabeverfahren vorgelagert. Von ihrem Leistungsbestimmungsrecht hat die Landeshauptstadt Erfurt Gebrauch gemacht und den Bieterkreis bewusst offengehalten. Damit wurden auch Sicherheitsunternehmen bzw. -dienstleister als potenzielle Bieter zum Vergabeverfahren zugelassen.

Ungeachtet dessen, dass die Landeshauptstadt Erfurt von ihrem Leistungsbestimmungsrecht - wie dargestellt und von der Vergabekammer nicht beanstandet - Gebrauch gemacht hat, wird eine pauschale Beschränkung des Bieterkreises unter Ausschluss von Sicherheitsunternehmen bzw. -dienstleistern als vergaberechtlich unzulässig angesehen.

Das Vergaberecht setzt dem Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers Grenzen, insbesondere durch den Grundsatz der Produktneutralität. Es gilt der Grundsatz, dass Ausschreibungen produktneutral und diskriminierungsfrei gestaltet werden sollen. Eine Beschränkung auf bestimmte Produkte, Verfahren oder Herkunft ist nur zulässig, wenn dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Dabei darf der Auftraggeber den Beschaffungsbedarf nicht so zuschneiden, dass bestimmte Unternehmen bevorzugt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dies ist sachlich gerechtfertigt.

Ein pauschaler Ausschluss von Sicherheitsunternehmen müsste also sachlich begründet sein, z. B. durch spezifische Anforderungen an die Leistung, die Sicherheitsunternehmen nicht erfüllen können. Ein willkürlicher Ausschluss ohne sachliche Grundlage wäre hingegen vergaberechtswidrig. Dass der obsiegende Bieter die Anforderungen an die Leistung nicht erfüllen kann, hat sich im Vergabeverfahren gerade nicht ergeben. Stattdessen wurde die Eignung des Bieters festgestellt und durch die Vergabekammer Thüringen bestätigt.

### **3. Wie schätzt die Stadtverwaltung in diesem Zusammenhang abweichend davon tatsächliche Interessenskonflikte ein?**

Siehe Ausführungen zu Frage 2.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn